

Hinweise für geringfügig Beschäftigte (Minijob-Recht ab 01.01.2013)

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nach den folgenden drei Kriterien zu unterscheiden:

1. geringfügig entlohnte (entgeltgeringfügige), auf (relative) Dauer angelegte Alleinbeschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von nicht mehr als 450,00 Euro (neuer Grenzbetrag ab 01.01.2013) und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt von nicht mehr als 450,00 Euro,
2. geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung/en mit einem Entgelt von bis zu 450,00 Euro neben einem sozialversicherungspflichtigen oder ggf. sozialversicherungsfreien Haupterwerb (Hauptbeschäftigung) sowie mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt über 450,00 Euro
3. kurzfristige (zeitgeringfügige) Beschäftigung.

1. Geringfügig entlohnte Alleinbeschäftigung und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Entgelt von insgesamt bis zu 450,00 Euro

Eine **alleinige** geringfügig entlohnte Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis) ist bis auf die grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit einem Gesamtentgelt von bis zu 450 Euro sind ebenfalls bis auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Für einen Beschäftigten, dessen Arbeitsentgelt aus einer alleinigen oder aus mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen, die nebeneinander ausgeübt werden, insgesamt (zusammengerechnet) regelmäßig 450,00 Euro im Monat nicht übersteigt, muss der Arbeitgeber (z. B. Land Niedersachsen) grundsätzlich einen **Pauschalbeitrag** von insgesamt 28 % abführen; und zwar generell 13 % des Arbeitsentgelts für die gesetzliche Krankenversicherung, 15 % für die gesetzliche Rentenversicherung. Die Abführung der Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See / KBS (Minijobzentrale). Bei Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Regelfall nach neuem Recht ab 01.01.2013) muss der Arbeitgeber auch die Aufstockungsbeträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die KBS (Minijobzentrale) abführen.

In der Krankenversicherung werden auf Grund dieser Beitragszahlung keine Leistungsansprüche begründet, in der Rentenversicherung hingegen **Anwartschaften auf die Altersrente** erworben.

Die geringfügig Beschäftigten können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. In dem Fall tritt Versicherungsfreiheit ein, sofern die Minijobzentrale zustimmt.

Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits **vor dem 01.01.2013** nach altem Minijob-Recht geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren („Minijob-Altfälle“ / regelmäßiges mtl. Entgelt bis zu 400,00 Euro), bleibt bestehen, solange das regelmäßige mtl. Entgelt nicht auf über 400,00 Euro erhöht wird. Diese Personen können bei bisheriger Rentenversicherungsfreiheit (Regelfall nach altem Recht bis zum 31.12.2012) ab dem 01.01.2013 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen. Die Ausübung der Wahl erfolgt durch Verzicht auf die bisherige Rentenversicherungsfreiheit gegenüber dem Arbeitgeber. Sollte ein Beschäftigter bei mehreren Arbeitgebern geringfügig beschäftigt sein, ist nur eine **einheitliche** Entscheidung für alle geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse möglich.

Die geringfügig entlohnten Beschäftigten tragen bei Rentenversicherungspflicht (Regelfall ab 01.01.2013) den Differenzbetrag zwischen dem **pauschalen Rentenversicherungsbeitrag** von 15 %, den der Arbeitgeber allein trägt, und dem regulären Rentenversicherungsbeitrag von zurzeit 18,6 % (Arbeitnehmeranteil hiernach zurzeit grundsätzlich 3,6 %). Dadurch erwerben sie einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Erwerbsminderungsrente, vorgezogene Altersrente, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) sowie den grundsätzlichen Anspruch auf die gesetzliche Förderung einer Riesterrente.

Für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) ist bei Rentenversicherungspflicht von einem **Mindestentgelt von 175,00 Euro** auszugehen. Beträgt das sozialversicherungspflichtige Entgelt weniger als 175,00 Euro, leistet der Arbeitgeber lediglich 15 % des tatsächlichen Entgelts als Arbeitgeberanteil zur RV (Pauschalbeitrag). Den jeweiligen Differenzbetrag zum vollen RV-Beitrag auf das Mindestentgelt (voller Mindestbeitrag zurzeit 18,6 % von 175,00 Euro = 32,55 Euro) muss der Beschäftigte als Aufstockungsbetrag (Beschäftigten- bzw. Arbeitnehmeranteil) allein tragen. Der Beschäftigte wird bei derartig niedrigen Entgelten mit einem höheren Beschäftigtenanteil (höhere Aufstockung) als den o. g. üblichen 3,6 % belastet.

Eine mögliche Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die beim Arbeitgeber **schriftlich** zu beantragen ist, gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann **nicht** widerrufen werden. Bei mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen kann die Befreiung nur einheitlich für alle Beschäftigungen beantragt werden. Der gegenüber einem Arbeitgeber abgegebene Befreiungsantrag wirkt für alle Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer sollte vorsorglich alle weiteren Arbeitgeber über den Antrag auf Befreiung informieren. Die Minijobzentrale informiert in derartigen Fällen, wenn sie der Befreiung zustimmt (Normalfall), die weiteren beteiligten Arbeitgeber über den Beginn der Befreiung.

Bezieher/innen einer Altersvollrente **nach Erreichen bzw. Überschreiten der Regelaltersgrenze** oder einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze u. ä. Beschäftigte, die einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgehen, sind **nicht** rentenversicherungspflichtig. Für sie hat der Arbeitgeber insoweit nur die Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Diese Personen können jedoch **ab 01.01.2017** aufgrund des „Flexirentengesetzes“ durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit **verzichten**. Dadurch werden sie rentenversicherungspflichtig und müssen eine Aufstockung des pauschalen Rentenversicherungsbeitrages von 15 % auf den regulären RV-Gesamtbeitrag leisten (Beschäftigtenanteil / Eigenbeitrag).

Sofern eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht - ggf. auch im Rahmen einer **Familienversicherung** oder auch aufgrund der besonderen Versicherungspflicht für (bisher) Nichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung entrichten (siehe oben). Beim Vorliegen einer privaten Krankenversicherung, ist vom Arbeitgeber kein pauschaler Krankenversicherungsbeitrag abzuführen. Ein Nachweis über das bestehende gesetzliche oder private Versicherungsverhältnis, z.B. eine Kopie der Versicherungskarte, ist der Erklärung beizufügen.

2. Geringfügige Beschäftigung(en) neben Haupterwerb (Hauptbeschäftigung) oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengefasst. Übt ein Arbeitnehmer **bei demselben Arbeitgeber** gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, ist sozialversicherungsrechtlich stets von nur **einem** Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Folgen: Zusammenfassung bzw. Zusammenrechnung der Entgelte und grundsätzlich einheitliche Beurteilung der Sozialversicherungspflicht / SV-Pflicht).

Besteht neben einem versicherungspflichtigen Haupterwerb (bei einem Arbeitgeber) ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis oder bestehen mehrere geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigungen (bei einem **anderen** Arbeitgeber), ist die **erste** oder die einzige geringfügig entlohnte Beschäftigung **nicht** mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (ggf. auch Teilzeitbeschäftigung, ggf. auch „Gleitzonebeschäftigung“) zusammenzurechnen. Die erste bzw. die einzige geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung (bei einem anderen Arbeitgeber) bleibt dadurch - bis auf die grundsätzlich bestehende **Rentenversicherungspflicht** - stets sozialversicherungsfrei (Folge: Abführung der vorgeschriebenen Pauschalbeiträge des Arbeitgebers und der Aufstockungsbeträge des Arbeitnehmers sowie in der Regel individuelle Besteuerung durch den Arbeitnehmer über das Lohnsteuerabzugsverfahren).

Geht ein Arbeitnehmer demnach hauptberuflich einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach, so wird infolge der Zusammenrechnung nur das Arbeitsentgelt aus einer **zweiten** und ggf. aus **weiteren** geringfügigen Beschäftigungen bei einem **anderen** Arbeitgeber in die Beitragspflicht der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

In der **Arbeitslosenversicherung** besteht in diesen Fällen grundsätzlich **Versicherungsfreiheit** für die geringfügig entlohnte/n Beschäftigung/en (bei anderen Arbeitgebern). Hier erfolgt keine Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung. Die Versicherungsfreiheit besteht in derartigen Fällen in der Arbeitslosenversicherung auch, wenn die Summe der Entgelte aus den zweiten und dritten und ggf. weiteren geringfügig entlohnten (Neben-) Beschäftigungen die 450 Euro-Grenze überschreitet.

Führt die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen (soweit zulässig) zu einer Überschreitung der Jahresarbeitsentgelt- / Versicherungspflichtgrenze/n in der Krankenversicherung, so tritt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmalig die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, Versicherungsfreiheit in der **Krankenversicherung** ein (wenn auch die maßgebliche Versicherungspflichtgrenze des Folgejahres überschritten ist).

Handelt es sich bei dem Haupterwerb um eine **sozialversicherungsfreie** Tätigkeit als Beamter, Selbständiger, Pensionär oder Rentner, unterliegt auch eine daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Nebentätigkeit grundsätzlich keiner Sozialversicherungspflicht (ab 2017 ggf. Verzicht auf RV-Freiheit durch Pensionäre und Rentner / Folge: RV-Pflicht). - Bei derartigen Beamten, Selbständigen und Pensionären müssen lediglich bei Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung pauschale Krankenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden.

Übt ein Arbeitnehmer **ohne** eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander aus, so sind die Entgelte für diese Beschäftigungen **auch in der Arbeitslosenversicherung** zusammenzurechnen. Überschreiten in einem derartigen Fall die Arbeitsentgelte aus diesen (Neben-)Beschäftigungen insgesamt die 450 Euro-Grenze, so unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich der normalen Beitragspflicht.

Für jede dieser (für sich betrachtet) geringfügig entlohnten Beschäftigungen werden dann – soweit jeweils in den SV-Zweigen SV-Pflicht vorliegt – die üblichen SV-Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen (mit Ausnahme des Krankenversicherungszusatzbeitrages und ggf. des Pflegeversicherungszuschlags für Kinderlose, die der Arbeitnehmer allein tragen muss). Die **Übergangsbereichsregelung** kommt zur Anwendung, wenn das regelmäßige mtl. Gesamtentgelt bis zu 1300,- Euro beträgt).

3. Kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung:

Für einen Arbeitnehmer brauchen unabhängig vom Entgelt keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt zu werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens **drei** Monate oder **70** Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch **nicht** vor, wenn ein Dauerarbeitsvertrag oder ein **Rahmenarbeitsvertrag** über eine „regelmäßige“ Beschäftigung von mehr als 12 Monaten Dauer besteht oder ein regelmäßig wiederkehrendes Arbeitsverhältnis vorliegt und die Zeitdauer von **70** Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres **nicht** überschritten wird. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob die Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht **nicht** zusammenzurechnen.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt außerdem **nicht** die Voraussetzungen einer zeitgeringfügigen Beschäftigung, wenn sie **berufsmäßig** ausgeübt wird.

Eine Beschäftigung wird dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn sie für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Kurzfristige Beschäftigungen gelten dann als **nicht berufsmäßig**, wenn sie von Personen ausgeübt werden, die nach ihrer Lebensstellung keine Sozialversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben (z.B. Schüler/innen, Rentner/innen sowie Hausfrauen bzw. Hausmänner). Beschäftigungen, die nur **gelegentlich** (z. B. zwischen Abitur und Studium) ausgeübt werden, sind grundsätzlich als **nicht berufsmäßig** anzusehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen gelten grundsätzlich **nicht** als berufsmäßig.

Beschäftigungen von **Beziehern von Leistungen nach dem SGB III und auch nach dem SGB II („Hartz IV – Empfänger“)** gelten grundsätzlich als **berufsmäßig** und sind damit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, soweit sie nicht geringfügig entlohnt sind und es sich nicht um sogenannte „Ein-Euro-Jobs“ handelt. **Dasselbe gilt auch für mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen von Sozialhilfeempfängern.**

Beschäftigungen von **Arbeitslosen**, die bei der Arbeitsagentur oder einem Jobcenter **als Arbeitssuchende** - für eine mehr als geringfügige Beschäftigung - **gemeldet** sind, gelten grundsätzlich auch ohne Leistungsbezug als **berufsmäßig** sind sozialversicherungspflichtig, sofern sie nicht geringfügig entlohnt sind.

Beschäftigungen, die **während der Elternzeit** oder während einer **Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Entgelt** ausgeübt werden, gelten ebenfalls als **berufsmäßig**.

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind seit dem 01.04.2003 **generell steuerpflichtig**.

Bei familiengerechter Besteuerung ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Bezüge dem Grunde nach zwar steuerpflichtig sind, auf Grund der Höhe der Bezüge jedoch tatsächlich kein Steuerabzug erfolgt. Das ist grundsätzlich bei den Steuerklassen 1 bis 4 der Fall.

Das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin ist grundsätzlich **individuell** zu versteuern (Steuerabzug vom Arbeitslohn).

Mit der Einführung der **Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** wurde ab dem 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Damit der Arbeitgeber auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM-Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen kann, sind eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, ob es sich um das erste Arbeitsverhältnis (Hauptbeschäftigung) handelt, sein Geburtsdatum sowie die Angabe der **Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)**, der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge erforderlich.

Es besteht grundsätzlich die **Möglichkeit**, eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufnehmen zu lassen (ggf. Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % durch den Arbeitgeber bzw. das NLBV und die Einverständniserklärung, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf Sie als Arbeitnehmer / in **übergewälzt** wird.

Die einheitliche Pauschalsteuer kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis handelt, und vom Arbeitgeber bzw. von dem NLBV Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft - Bahn - See / Minijobzentrale Essen abgeführt werden.

Eine kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung ist immer **individuell** zu versteuern.

Da keine Erstattung der Pauschalsteuer im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zulässig ist, sollten Sie Ihrer Personalstelle umgehend mitteilen, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. bei Änderungen Ihrer Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer als die einheitliche Pauschalsteuer ist, sollten Sie die Nebenabrede ggf. aufkündigen.

Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist jederzeit auf Antrag möglich. - Ein Anspruch auf die Pauschalversteuerung besteht nicht.

Fragebogen zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit (kurz)

Bitte vollständig ausfüllen! Zutreffendes bitte ankreuzen!

Allgemeine Angaben zur Person und zur Beschäftigung

Name, Vorname		Aktenzeichen	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Geb.-Ort	Geb.-Datum
Geburtsname	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Telefon (freiwillige Angabe)	
Sozialversicherungsnummer (Kopie des SV-Ausweises ist beigelegt)		E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
Beschäftigungsbeginn		Beschäftigungsdienststelle (z. B. Schule)	

Angaben zu anderen Beschäftigungen (ggf. Vorbeschäftigungen) / Tätigkeiten

Ich übe **neben** der aktuell zu beurteilenden Beschäftigung zurzeit folgende **weitere Beschäftigungen** (keine selbstständigen Tätigkeiten!) aus*:

a)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt (<u>brutto</u>)	Arbeitszeit tägl. / wöchentl. / monatl. **	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
b)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt (<u>brutto</u>)	Arbeitszeit tägl. / wöchentl. / monatl. **	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
c)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt (<u>brutto</u>)	Arbeitszeit tägl. / wöchentl. / monatl. **	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig

*Eine **Bestätigung** der Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte vorlegen! / ****Nichtzutreffendes** bitte streichen!

Ich gehe **keiner weiteren Tätigkeit nach**:

Für mich besteht im Rahmen der Familienversicherung	
<input type="checkbox"/> eine Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse:	<input type="checkbox"/> eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung:
Für mich besteht Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/> nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (für Nichtversicherte) in der Krankenkasse:	

(Nachweis ist beigelegt)

Ich gehe **hauptberuflich** einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach:

Arbeitgeber (Name / Anschrift / Telefon)	wöchentliche Arbeitszeit	mtl. Entgelt (brutto)
Ich bin		
<input type="checkbox"/> Pflichtmitglied (normale Mitgliedschaft) / freiwilliges Mitglied folgender gesetzlicher Krankenkasse:		
<input type="checkbox"/> Mitglied folgender privaten Krankenversicherung:		
<input type="checkbox"/> Pflichtmitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherter) bei der ges. Krankenkasse:		

(Nachweis ist beigelegt)

...

<input type="checkbox"/> Ich gehe hauptberuflich einer sozialversicherungs freien Tätigkeit nach:
<input type="checkbox"/> Tätigkeit als Beamtin/Beamter*
<input type="checkbox"/> selbständige Tätigkeit*

*Art der Krankenversicherung in dieser Tätigkeit: (hauptberufliche sozialversicherungsfreie Tätigkeit)
<input type="checkbox"/> freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung:
<input type="checkbox"/> private Krankenversicherung:
<input type="checkbox"/> Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V:

Angabe zur Personenzugehörigkeit

<input type="checkbox"/> Ich bin Schüler/in. (Schulbescheinigung ist beigefügt)	Art der Krankenversicherung (ggf. im Rahmen einer Familienversicherung):
<input type="checkbox"/> Ich bin Student/in. (Immatrikulationsbescheinigung ist beigefügt)	<input type="checkbox"/> Pflichtmitgliedschaft / freiwillige Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse:
<input type="checkbox"/> Ich bin Rentner/in. (Nachweis ist beigefügt)	
<input type="checkbox"/> Ich bin Pensionär/in. (Nachweis ist beigefügt)	<input type="checkbox"/> private Krankenversicherung: (Nachweis ist beigefügt)
<input type="checkbox"/> Ich bin Praktikant/in.	<input type="checkbox"/> Ich bin weder gesetzlich noch privat krankenversichert.

<input type="checkbox"/> Ich beziehe „normales“ Arbeitslosengeld (ALG I).	Eine Mitgliedschaft besteht bei folgender gesetzlicher Krankenkasse :
<input type="checkbox"/> Ich beziehe Arbeitslosengeld II (ALG II / „Hartz IV“).	
<input type="checkbox"/> Ich bin ohne Leistungsbezug arbeitslos gemeldet.	

<input type="checkbox"/> Ich bin anerkannter Flüchtling (der Asylantrag wurde bewilligt).
<input type="checkbox"/> Ich bin Asylbewerber/in (das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen).
<input type="checkbox"/> Ich bin „Geduldete/r“ (der Asylantrag wurde abgelehnt). (Nachweis ist beigefügt)

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ich bin Soldat. - <input type="checkbox"/> Ich leiste Freiwilligen Wehrdienst. Für die Zeit der Freien Heilfürsorge ruht meine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Nachweis ist beigefügt)

<input type="checkbox"/> Ich beziehe Sozialhilfe. - Etwaige anfallende Krankheitskosten werden getragen von: <input type="checkbox"/> der Gemeinde / Stadt: _____ <input type="checkbox"/> folgender gesetzlicher Krankenkasse: _____ (Nachweis ist beigefügt)
--

<input type="checkbox"/> Ich nehme Elternzeit vom _____ bis zum _____ in Anspruch. Für mich besteht (ggf. im Rahmen der Familienversicherung) <input type="checkbox"/> eine Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse (freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft*): _____ <input type="checkbox"/> eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung: _____ *ggf. auch Pflichtmitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherte/r)! (Nachweis ist beigefügt)

...

Besteuerung bei geringfügig entlohnten und bei kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV

Siehe obige Hinweise zum Steuerrecht

Zutreffendes habe ich angekreuzt:

<input type="checkbox"/> Individuelle Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (normales Lohnsteuerabzugsverfahren / bitte in diesem Fall folgende Hinweise beachten und die unten stehende Erklärung zur steuerlichen Behandlung vollständig ausfüllen).
--

<input type="checkbox"/> Pauschalbesteuerung mit Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber und Überwälzung auf mich als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin – bei Vereinbarung einer diesbezüglichen Nebenabrede im Arbeitsvertrag: <input type="checkbox"/> Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist beigelegt. <input type="checkbox"/> Nebenabrede zum Arbeitsvertrag liegt bereits vor. Bis zur Vorlage der Nebenabrede werden die Bezüge nach der Steuerklasse 6 bzw. nach der per ELStAM übermittelten Steuerklasse versteuert.

Mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** wird seit dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), damit er die individuelle monatliche Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen kann. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Um die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seine Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber die Steuer-IdNr. seiner Arbeitnehmer. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum sowie seine Steuer-IdNr. mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG) sowie Auskunft darüber zu geben, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine familiengerechte Steuerklasse (Steuerklassen 1 – 5) kann dem Arbeitgeber nur bei der Anmeldung mit dem Merkmal „Hauptarbeitgeber“ zurückgemeldet werden (Ergänzender **Hinweis für Studenten**: Ein Studium ist keine Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinne). Bei einer Nebenbeschäftigung kommt nur die Steuerklasse 6 infrage.

Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuer-IdNr. mit, so ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich. In dem Falle hat die Versteuerung ebenfalls nach **Steuerklasse 6** zu erfolgen.

Mein Arbeitsverhältnis ab _____ beim Land Niedersachsen bei _____ ist

die Hauptbeschäftigung (Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank als Hauptarbeitgeber).

eine Nebenbeschäftigung (immer Steuerklasse 6).

Um auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM- Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen zu können, werden die nachstehenden Angaben benötigt:

Meine **Steuermerkmale** sind:

Steuer-Identifikationsnummer	
Steuerklasse (nur bei Hauptbeschäftigung) / Faktor StKI 4	/
Kinderfreibeträge	
Religionszugehörigkeit	

...

Ich erkläre ausdrücklich, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en **wahrheitsgemäß** beantwortet zu haben.

Ich **verpflichte** mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen zur *Sozialversicherung* und zur *Besteuerung* betreffen, **unverzüglich mitzuteilen** (insbesondere auch die Aufnahme oder die Beendigung von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen).

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten sowie deren weitere Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz. Die Angaben sind erforderlich, um Ihre künftigen Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen und zahlen zu können. Ergänzend verweise ich auf meine Hinweise zum Datenschutz im NLBV unter www.nlbv.niedersachsen.de.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung (NLBV)**

Name, Vorname	Aktenzeichen												
Anschrift													
Rentenversicherungsnummer:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI**

Arbeitnehmer/in (Name / Vorname wie oben):

Hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der (gesetzlichen) Rentenversicherung** im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem **Merkblatt „Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“** zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für **alle** von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen **bindend** ist; eine Rücknahme ist **nicht** möglich. Ich **verpflichte** mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift – bei **Minderjährigen** zusätzlich Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber (Personaldienststelle - z. B. Schule) – ggf. Abrechnungsstelle (NLBV):

Dienststelle: _____

NLBV - Entgeltreferat: _____

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers **oder** der Abrechnungsstelle)

Abrechnungsstelle - NLBV - (Entgeltreferat):

Referat: _____

Die Befreiung wirkt ab .
T T M M J J J J

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Abrechnungsstelle)

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach **§ 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV)** zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines: Seit dem 01.01.2013 unterliegen insbesondere ab diesem Zeitpunkt oder später neu eingestellte Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf zurzeit 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich **für alle** zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) **bindend**; sie kann **nicht** widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Besonderheit: Wenn wegen des Abzugs des so genannten Übungsleiterfreibetrags (ÜL-FB) nach § 3 Nr. 26 EStG zunächst kein zu verbeitragendes sozialversicherungspflichtiges Entgelt erzielt wird, ist ein bereits bei Einstellung gestellter Antrag **nicht** rechtswirksam. Wenn später **erstmalig** sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu verbeitragen ist (z. B. durch eine Stundenerhöhung oder ggf. durch die Jahressonderzahlung) muss **unverzüglich** ein **neuer** Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beim NLBV eingereicht werden. **AUSNAHME:** Wenn ein Arbeitnehmer außerdem noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnt beschäftigt ist und dort einen **wirksamen** RV-Befreiungsantrag gestellt hat und von dort zu verbeitragendes sozialversicherungspflichtiges Entgelt bezieht, gilt die Befreiung von der RV-Pflicht auch für die Tätigkeit beim Land Niedersachsen. - Dies ist dem NLBV **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen. - In diesem Fall ist später **kein** neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die o. g. Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dadurch erwirbt der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der **0800 / 10004800** zu erreichen. - Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Achtung: Falls Sie **Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** sind und Sie sich in der geringfügig entlohnung Beschäftigung, wenn diese „berufsspezifisch“ (nicht berufsfremd) ist, nach **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB VI** befreien lassen wollen (per Antrag bei der DRV), dann dürfen Sie den Befreiungsantrag an den Arbeitgeber nach **§ 6 Abs. 1b SGB VI** (Seite 9) **nicht** stellen! – Wenn Sie den zuletzt genannten Antrag beim Arbeitgeber stellen, dann ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht mehr möglich.

Merkblatt zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag)

(Für Ihre Unterlagen bestimmt)

Für die Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von zurzeit (ab 01.01.2021) **3.000 Euro pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden (sogenannter Übungsleiterfreibetrag). Anspruchsberechtigt sind auch **pädagogische Mitarbeiter/innen, „nichtlehrende Beschäftigte“ im Sozial- und Erziehungsdienst** (hier nur Betreuungskräfte) und **Lehrkräfte**, wenn diese Tätigkeiten nur **nebenberuflich** ausgeübt werden, d. h. mit **höchstens einem Drittel** der Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Eine Haupttätigkeit kann (muss jedoch nicht) parallel dazu ausgeübt werden.

Für Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten, zu denen auch die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung gehören, steht der Übungsleiterfreibetrag dagegen **nicht** zu.

Die Steuerbefreiung durch den Übungsleiterfreibetrag ist grundsätzlich schon beim Lohnsteuerabzug - **in voller Höhe** - zu berücksichtigen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer ausgeübt wird. Ab dem Monat des Eingangs des Erklärungsvordrucks bei der Bezügestelle (Entgeltreferat), frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wird der Freibetrag zeitanteilig, d.h. **gleichmäßig** auf die restlichen Monate des Kalenderjahres verteilt und so bei Ihren Bezügen berücksichtigt. Die Möglichkeit, den Übungsleiterfreibetrag ungleichmäßig („en bloc“) zu Beginn der Beschäftigung bzw. des Kalenderjahres abzuziehen, wird vom NLBV nicht berücksichtigt.

HINWEISE:

Der Übungsleiterfreibetrag ist grundsätzlich **in voller Höhe** abzuziehen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer ausgeübt wird (maximal bis zur Höhe des zustehenden Arbeitsentgelts). Ein teilweiser Abzug (auf Antrag des Beschäftigten) ist nur dann zulässig, wenn der Freibetrag bereits bei einem anderen Arbeitgeber oder ggf. Auftraggeber teilweise aufgebraucht ist bzw. wird. Insgesamt ist der Freibetrag auch in diesen Fällen stets **voll** abzuziehen, soweit steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt vorhanden ist.

Das sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtige Entgelt kann für Ihre Beschäftigung beim Land Niedersachsen in Folge der Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages nur noch **Null Euro** betragen. Die Konsequenz daraus ist, dass sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der betrieblichen Zusatzversorgung bei der VBL grundsätzlich **keine** Versicherungsmonate mit Beitragszahlungen vorliegen.

Wenn Sie zusätzliche private Altersvorsorge und / oder betriebliche Altersvorsorge über eine sogenannte **Riester-Rente** betreiben, wirkt sich die Verminderung bzw. der Wegfall des sozial- bzw. rentenversicherungspflichtigen Entgelts grundsätzlich auch auf die Höhe der staatlichen Förderung (Riesterzulage und steuerliche Begünstigung) und Ihrer Mindestbeiträge zur Erlangung der Höchstförderung durch den Staat aus. Sie können ggf. Ihre Beiträge anpassen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Anlageinstitut (z. B. bei betrieblicher Altersvorsorge per Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber an die **VBL** unter der Service-Nummer 0721 / 9398935 oder über das Internet unter **www.vbl.de**) oder an die **Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)** der DRV Bund über das Service-Telefon 03381 / 21222324 oder informieren Sie sich im Internet unter **www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de**.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefonisch tagsüber erreichbar (freiwillige Angabe)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	E-Mail-Anschrift (freiwillige Angabe)	
Aktenzeichen	Beschäftigungsstelle	

Bitte zurücksenden an

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung –NLBV–**

Erklärung

**☝ Ziffern 1 oder 2 = Bitte nur e i n e Angabe!
Mehrfachnennungen sind n i c h t zulässig und führen zu Verzögerungen in der Entgeltzahlung!**

1	trifft zu <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her keinen Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag), weil ich aus-schließlich Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten, zu denen z. B. auch die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung gehören, ausübe.	▼ weiter bei Ziffer 5						
2	<input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) – sog. Übungsleiterfreibetrag – weil ich als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder Lehrkraft tätig bin (schließt auch pädagogische Mitarbeiter/innen und nichtlehrende Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst mit entsprechender Betreuungstätigkeit ein).	▼ weiter bei Ziffer 3						
3	Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“) wird mir								
	<input type="checkbox"/>	a) anderweitig nicht gewährt.	▼ weiter bei Ziffer 5						
	<input type="checkbox"/>	b) anderweitig bereits vollständig gewährt für meine Tätigkeit.	▼ weiter bei Ziffer 4						
	<input type="checkbox"/>	c) anderweitig bereits teilweise gewährt für meine Tätigkeit.	▼ weiter bei Ziffer 4						
4	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">als (z.B. Übungsleiter)</td> <td style="width: 50%; border: none;">bei (z.B. Sportverein)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)</td> <td style="border: none;">Zeitraum (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag anderweitig genutzt wird.</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Monatlich: Jährlich:</td> <td style="border: none;">Von: Bis:</td> </tr> </table>		als (z.B. Übungsleiter)	bei (z.B. Sportverein)	Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)	Zeitraum (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag anderweitig genutzt wird.	Monatlich: Jährlich:	Von: Bis:	▼ weiter bei Ziffer 5
als (z.B. Übungsleiter)	bei (z.B. Sportverein)								
Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)	Zeitraum (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag anderweitig genutzt wird.								
Monatlich: Jährlich:	Von: Bis:								
5	<div style="border-top: 1px solid black; margin-top: 10px;"> Datum / Unterschrift </div>								

HINWEISE:

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) steht nur für „nebenberufliche“ **Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen und Lehrkräfte** zu (siehe Merkblatt).

Der Übungsleiterfreibetrag vermindert das steuerpflichtige, das sozialversicherungspflichtige und ggf. auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. - **Wenn / soweit der Freibetrag zusteht, ist er in Anspruch zu nehmen.**

Ab dem Monat des Eingangs des Erklärungsvordrucks bei der Bezügestelle (Entgeltreferat), frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wird der Freibetrag zeitanteilig, d.h. **gleichmäßig** auf die restlichen Monate des Kalenderjahres verteilt und so bei Ihren Bezügen berücksichtigt.

Etwaige Veränderungen, die Einfluss auf diese Steuerbefreiung haben, werde ich sofort meiner Bezügestelle (Entgeltreferat) mitteilen (z.B. Wegfall einer Beschäftigung, bei der der Übungsleiterfreibetrag auch berücksichtigt wurde).